

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof Ahle
der Katholischen Kirchengemeinde
Hl. Kreuz, Heek

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof Ahle der kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Heek in der Fassung vom 01.05.2021 am 25.03.2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Heek - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

(4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

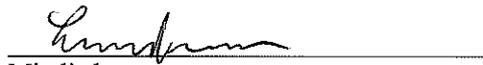
Diese Gebührenordnung tritt zum 01.05.2021. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.04.2004 außer Kraft.

Heek, 25.03.2021
Die Kath. Kirchengemeinde
Hl. Kreuz, Heek

Siegel Kirchenvorstand




Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r


Mitglied


Mitglied

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Heek vom 01.05.2021

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Grabnutzungsgebühren

Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche sowie für die Erstellung und Verwaltung der Friedhofseinrichtung.

1. Reihengräber
 - 1.1 zur Eigenpflege
 - a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren 235,63 €
 - b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren 267,84 €

Die Beschaffung der Umrandung für Reihengräber erfolgt auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten nach den Vorgaben aus der Friedhofssatzung binnen 2 Monaten nach der Beisetzung.
 - 1.2 zur Pflege durch den Friedhofsträger
 - a) Erdrasenreihengrab für die Bestattung einer Person 534,49 €
 - b) Grabplatte verpflichtend für Erdrasenreihengrab unter 1.2 a)
Die Beschaffung und Einlassung erfolgt auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten nach den Vorgaben aus der Friedhofssatzung binnen 2 Monaten nach der Beisetzung.

| | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2. | Wahlgräber | |
| | a) Wahlgrab 1-stellig | 339,52 € |
| | b) Wahlgrab 2-stellig | 379,61 € |
| | c) Wahlgrab 3-stellig | 419,70 € |
| | d) Wahlgrab 4-stellig | 459,79 € |
| 3. | Urnengräber | |
| 3.1 | zur Eigenpflege | |
| | a) Urnenwahlgrab | 296,31 € |
| | b) Umrandung verpflichtend für Urnenwahlgrab unter 3.1 a) | |
| | <i>Die Beschaffung der Umrandung für Urnengräber erfolgt auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten nach den Vorgaben aus der Friedhofssatzung binnen 2 Monaten nach der Beisetzung.</i> | |
| 3.2 | zur Pflege durch den Friedhofsträger | |
| | a) Urnenrasenreihengrab für die Bestattung einer Person | 362,91 € |
| | b) Grabplatte verpflichtend für Urnenrasenreihengrab unter 3.2 a) | |
| | <i>Die Beschaffung und Einlassung erfolgt auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten nach den Vorgaben aus der Friedhofssatzung binnen 2 Monaten nach der Beisetzung.</i> | |

§ 2 Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

| | | |
|----|-----------------------------------|---------|
| 1. | Verlängerung Wahlgräber pro Jahr | |
| | a) Wahlgrab 1-stellig | 6,32 € |
| | b) Wahlgrab 2-stellig | 6,91 € |
| | c) Wahlgrab 3-stellig | 8,99 € |
| | d) Wahlgrab 4-stellig | 9,35 € |
| | e) Wahlgrab 5-stellig | 11,66 € |
| 2. | Verlängerung Urnengräber pro Jahr | |
| | a) Urnenwahlgrab | 4,88 € |

§ 3 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren bestehen aus Ausheben und Verfüllen des Grabes und anteiligen Verwaltungskosten.

| | | |
|----|---------------------------------------|----------|
| 1. | Erdbestattungen | |
| | a) für Verstorbene bis zu fünf Jahren | 218,05 € |
| | b) für Verstorbene über fünf Jahren | 506,65 € |
| 2. | Urnenbeisetzungen | |
| | a) Urne im Urnengrab | 151,10 € |
| | b) Urne im Erdwahlgrab | 151,10 € |
| | c) Urne im Rasengrab | 151,10 € |

